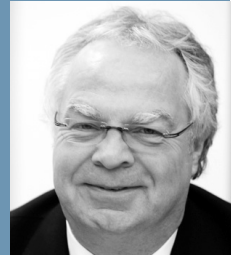


// Im Blickpunkt

Die Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG) beschäftigt die Praxis in erheblichem Maße: So hat das FG Münster (Beschluss vom 1.8.2011 – 9 V 357/11 K, G –, vgl. BB 2011, 2070) die Zweifel der EU-Kommission an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht aufgreifen müssen und AdV gewährt. Unabhängig davon verstoße sie gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Gegen die Entscheidung der EU-Kommission hat die Bundesregierung Nichtigkeitsklage erhoben. Mit den Argumenten der EU-Kommission und der Bundesregierung setzen sich *Hackemann/Momen* in ihrem Beitrag (BB 2011, 2135 – in diesem Heft) intensiv auseinander. Sie stellen maßgebend auf das Prinzip der individuellen Leistungsfähigkeit ab. Einschlägige Fälle sollten jedenfalls offengehalten werden.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten

Der BFH hat in drei Urteilen vom 9.6.2011 – VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09 – unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden: Ein Arbeitnehmer kann nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben. Damit hat er das steuerliche Reisekostenrecht vereinfacht. Komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten gem. § 8 Abs. 2 S. 3 EStG, das „Aufsplitten“ der Entfernungspauschale beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen sind damit künftig entbehrlich.

(PM BFH vom 24.8.2011)

Volltext der Urteile:

// BB-ONLINE BBL2011-2133-1

// BB-ONLINE BBL2011-2133-2

// BB-ONLINE BBL2011-2133-3

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abgrenzung Lieferung/Restaurationsleistung (Änderung der Rechtsprechung)

Der BFH hat im Urteil vom 30.6.2011 – V R 18/10 – entschieden: Verzehrvorrichtungen dürfen nur als Dienstleistungselement berücksichtigt werden, wenn sie vom Leistenden als Teil einer einheitlichen Leistung zur Verfügung gestellt werden (Änderung der Rechtsprechung). Die Abgabe von Bratwürsten, Pommes frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen zum Verzehr an einem Tisch mit Sitzgelegenheiten führt zu einem dem Regelsteuersatz unterliegenden Restaurationsumsatz.

Für die Abgabe dieser standardisiert zubereiteten Speisen an einem nur mit behelfsmäßigen Verzehrvorrichtungen ausgestatteten Imbissstand hat der BFH im Urteil vom 30.6.2011 – V R

35/08 – entschieden, dass es sich dabei um eine einheitliche Leistung handelt, die als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 10.3.2011 – C-497/09, C-499/09, C-501/09, C-502/09, Bog u. a., UR 2011, 272).

Volltext der Urteile:

// BB-ONLINE BBL2011-2133-4 und

// BB-ONLINE BBL2011-2133-5

unter www.betriebs-berater.de

➔ Der BFH hat in einer PM zu diesen Entscheidungen noch auf Folgendes hingewiesen: Mit Beschlüssen vom 15.10.2009 – XI R 6/08 und XI R 37/08 – und vom 27.10.2009 – V R 3/07, BB 2009, 2677, und V R 35/08 hat der BFH dem EuGH mehrere Fragen vorgelegt, welche die Abgrenzung von Restaurationsleistungen (Dienstleistungen) und Lieferungen von Nahrungsmitteln betreffen. Eine Lieferung würde dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen, eine Restaurationsleistung hingegen dem Regelsteuersatz von 19 % – anders als in anderen Mitgliedstaaten –. In den Verfahren V R 35/08 und XI R 37/08 geht es um die Beurteilung der Abgabe von Speisen aus einem Imbisswagen mit z. T. überdachten Verzehrräumen oder Ablagebrettern. Das Verfahren V R 3/07 betrifft die Abgabe von Speisen in Kino-Foyers, in denen Tische, Stühle und sonstige Verzehrvorrichtungen vorgehalten waren. Im Verfahren XI R 6/08 sind Leistungen eines Party-Service-Unternehmens zu beurteilen.

Die erweiterte Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Einführung eines ermäßigten Steuersatzes in Anhang H zu Art. 12 Abs. 3 Buchst. a) der RL 77/388/EWG nicht nur – wie bisher – für die Lieferung von Nahrungsmitteln, sondern zusätzlich auch für „Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen“ lässt aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht als zweifelhaft erscheinen, ob es sich bei der Abgabe von Speisen oder Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr um eine Lieferung handelt.

Sollte dies zu bejahen sein, muss die Frage beantwortet werden, ob unter den Begriff Nahrungsmittel i. S. v. Anhang H Kategorie 1 der RL 77/388/EWG nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen oder auch Speisen oder Mahlzeiten, die durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind. Hinsichtlich der Abgrenzung von Restaurationsleistung (Dienstleistung) und Lieferung ist zu klären, ob die Zubereitung der Speisen oder Mahlzeiten als ein wesentliches Dienstleistungselement zu berücksichtigen ist, das zusammen mit einer oder mehreren zusätzlichen Dienstleistungen der einheitlichen Leistung das Gepräge einer Dienstleistung verleiht.

(PM BFH vom 24.8.2011)

BFH: Zur Differenzbesteuerung bei PKW-Veräußerung

Der BFH hat im Urteil vom 29.6.2011 – XI R 15/10 – entschieden: Die Veräußerung eines PKW, den ein Kioskbetreiber als Gebrauchtwagen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworben und in seinem Unternehmen betrieblich genutzt hat, unterliegt bei richtlinienkonformer Auslegung nicht der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG, sondern ist nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2011-2133-6 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Teilentgeltlichkeit bei Erwerb durch Vermächtnis

Der BFH hat im Urteil vom 29.6.2011 – IX R 63/10 – entschieden: Der Erwerb eines Grundstücks in Erfüllung eines Vermächtnisses ist ein teilentgeltlicher und damit i. R. d. Besteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 22 Nr. 2 EStG aufteilbarer Vorgang, wenn der Vermächtnisnehmer für den Erwerb des vermachten Gegenstands eine Gegenleistung erbringen muss, deren Wert die vermächtnisweise Zuwendung nicht ausgleicht.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2011-2133-7 unter www.betriebs-berater.de